

**BEKANNTMACHUNG DER STADT STRAUSBERG**  
**Beschluss des Bebauungsplans Nr. 55/14 „Garzauer Straße“**  
**gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bebauungsplan Nr. 55/14 „Garzauer Straße“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 10.11.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 55/14 „Garzauer Straße“ ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Personen können vom Tage der Bekanntmachung den Bebauungsplan Nr. 55/14 „Garzauer Straße“ mit der Begründung einschließlich des Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg bei der Fachgruppe Stadtplanung im Raum 3.02, während folgender Sprechzeiten

Dienstags von	08:30 -	12:00 Uhr sowie
	13:00 -	18:00 Uhr
Donnerstags von	08:30 -	12:00 Uhr sowie
	13:00 -	16:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Strausberg unter dem Pfad [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) > Bauen & Gewerbe > Stadtplanung > Bauleitplanung (rechtsverbindliche Bebauungspläne) in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Strausberg, den 18.09.2023

---

Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

**Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55/14 „Garzauer Straße“:**

